

Beglaubigte Abschrift

AN 2 E 24.2604



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Benjamin Unger
Abelmannstr. 27, 30519 Hannover

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:

[REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen

Prüfungs- und Versetzungsrechts
Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 2. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter

[REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung

am 28. März 2025

folgenden

Beschluss:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller vorläufig zur Wiederholung des gesamten mündlichen Teils seiner staatlichen Notfallsanitäterprüfung vom 10. Juli 2023 bis 20. September 2023 zuzulassen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Der Antragsteller und der Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.
3. Der Streitwert wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Zulassung zur (teilweisen) Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils der Notfallsanitäterprüfung.

Der Antragsteller unterzog sich erstmals im Zeitraum vom 11. Juli 2022 bis 22. September 2022 der staatlichen Prüfung zum Notfallsanitäter, welche er nicht bestand. Nach einer ergänzenden theoretischen und praktischen Ausbildung wiederholte er die genannte Prüfung im Zeitraum vom 10. Juli 2023 bis 20. September 2023, wobei seine Leistungen im Themenbereich 1 des mündlichen Prüfungsteils am 20. September 2023 mit der Note mangelhaft (5) bewertet wurden.

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter erstreckt sich auf drei Themenbereiche der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV). Der mündlichen Prüfung des Antragstellers im Themenbereich 1 lag ein Fallbeispiel aus der Praxis zugrunde, das an den Berufsfachschulen für Notfallsanitäter in Mittelfranken von Lehrkräften erarbeitet und am Prüfungstag nach einem Zufallsprinzip zugeordnet wurde. Sie wurde von zwei Fachprüfern bewertet, die sich hierbei jeweils einheitlich in Mittelfranken verwendeter Bewertungsbögen bedient haben.

Aus den den Antragsteller betreffenden – von den beiden Fachprüfern jeweils unterschriebenen – Bewertungsbögen ergibt sich, dass dieser im Rahmen der Prüfung in den abgeprüften Fächern des Themenbereichs 1 insgesamt 9 von maximal 22 Punkten erreicht hat, was nach dem – ebenfalls im Bewertungsbogen dargestellten – Notenschlüssel der Note 5 entspricht. Die abgeprüften Fächer des Themenbereichs 1 sind im verwendeten Bewertungsbogen im Einzelnen benannt und enthalten verschiedene näher ausgeführte Kriterien, deren Erfüllung laut Darstellung im Bewertungsbogen jeweils mit 0 bis 2 Punkten zu bewerten sind. Zusätzlich finden sich im Bewertungsbogen zum jeweils abzuprüfenden Fach des Themenbereichs 1 Angaben dahingehend, ob bei der Punktevergabe ggf. zusätzlich eine Gewichtung vorzunehmen ist. Schließlich ist in dem verwendeten Bewertungsbogen zur „Bewertung der Mündlichen Prüfung“ vorab allgemein Folgendes ausgeführt:

„Es werden nur ganze Punkte vergeben. 0 Punkte sind zu vergeben, wenn das Kriterium nicht erfüllt ist, 1 Punkt ist zu vergeben wenn das Kriterium nur teilweise erfüllt ist. 2 Punkte sind zu vergeben wenn das Kriterium umfassend erfüllt ist. In jedem Themenbereich sind maximal 22 Punkte erreichbar. Der einzelne Themenbereich ist bestanden, wenn mindestens 11 Punkte erreicht wurden. Aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der drei Themenbereiche wird die Gesamtnote für die mündliche Prüfung gebildet. Jeder Themenbereich umfasst eine Prüfungszeit von mindestens 10 und maximal 15 Minuten.“

Die Bewertung der Leistung des Antragstellers in der mündlichen Prüfung betreffend die weiteren Themenbereiche erfolgte laut Aktenlage ebenfalls anhand einheitlich verwendeter Bewertungsbögen, die entsprechend den zuvor beschriebenen Bewertungsbögen betreffend den Themenbereich 1 aufgebaut sind.

In der von der Prüfungsvorsitzenden am 20. September 2023 unterschriebenen Niederschrift über die staatliche Prüfung zum Notfallsanitäter ist insbesondere ausgeführt, der Antragsteller habe den mündlichen Teil der Prüfung „n. b.“, die Prüfung sei nicht bestanden.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 29. September 2023, versandt am 9. Oktober 2023, wurden dem Antragsteller sämtliche Prüfungsnoten mitgeteilt und darüber hinaus ausgeführt, er habe den mündlichen Teil der Wiederholungsprüfung und damit die Wiederholungsprüfung in ihrer Gesamtheit nicht bestanden. Insofern wurde u.a. dargelegt, er habe im Themenbereich 1 der Anlage 1 NotSan-APrV die Note mangelhaft (5) erhalten. Da die mündliche Prüfung nur einmal wiederholt werden könne, bestehe keine Möglichkeit mehr, die Abschlussprüfung erneut abzulegen.

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 1. November 2023 Widerspruch ein und begründete diesen im Wesentlichen sinngemäß dahingehend, § 16 Abs. 4 Satz 1 NotSan-APrV a.F., der vorliegend einschlägig sei, da die Neuregelung erst zum 1. Oktober 2023, mithin nach Durchführung der mündlichen Prüfung, in Kraft getreten sei, sehe vor, dass die mündliche Prüfung von „mindestens“ zwei Fachprüfern abgenommen und bewertet werde. Art. 12 Abs. 1 GG verlange aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Zahl der Prüfer bei einer berufsbezogenen Prüfung konkret rechtsatzmäßig festgelegt sei. Im Jahr 2020 habe das Bundesverwaltungsgericht die inhaltlich gleichlautenden §§ 18 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 2 Satz 1 NotSan-APrV a.F. wegen der Formulierung „mindestens“ für unvereinbar mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG erklärt. Für die Durchführung der Prüfung und Bewertung habe mithin keine ausreichende Rechtsgrundlage vorgelegen. Dies führe zu einem Anspruch auf Wiederholung der Prüfung. Im Übrigen sei die Note „mangelhaft“ nicht entsprechend der NotSan-APrV vergeben worden. Es sei zwar die in § 8 NotSan-APrV aufgeführte Note 5 („mangelhaft“) vergeben worden, allerdings auf der Grundlage zuvor von beiden Fachprüfern vergebener 9 Punkte von maximal erreichbaren 22 Punkten. Die von ihm erreichten Punkte seien also in eine Note „umgerechnet“ worden. Diese Vorgehensweise sei durch die NotSan-APrV nicht legitimiert. Welcher Punktwert ggf. welcher Note entspreche, habe im Lichte des Art. 12 Abs. 1 GG allein der Verordnungsgeber festzulegen, was sich insbesondere dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerechtshofs vom 12. Januar 2022 (Az.: 12 CE 21.3276) entnehmen lasse. Weder die Ausbildungsschule noch die Fachprüfer seien zu einer

solchen Festlegung befugt. Eine Neubewertung der Prüfungsleistung komme wegen des Zeitablaufs nun nicht mehr in Betracht.

Mit Schreiben vom 12. April 2024 teilte der Antragsgegner nach Beteiligung der Fachprüfer und der Prüfungsvorsitzenden im Wesentlichen sinngemäß mit, die Fachprüfer kämen auch nach Überprüfung der Prüfungsleistung übereinstimmend zu dem Ergebnis, der Antragsteller habe die zum Bestehen erforderliche Punktezahl im mündlichen Teil der staatlichen Abschlussprüfung nicht erreicht. Auch die Überprüfung durch die Prüfungsvorsitzende habe zu keinem anderen Ergebnis geführt. Im Übrigen liege auch kein Verfahrensfehler vor. Ein solcher ergebe sich insbesondere nicht aus der nicht rechtssatzmäßig festgelegten konkreten Anzahl der Fachprüfer in § 16 Abs. 4 Satz 1 NotSan-APrV a.F. Bis zur Herstellung verfassungsmäßiger Zustände durch den Ordnungsgeber sei sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übergangsweise an der Prüfungspraxis zur orientieren gewesen. Die Abnahme der mündlichen Prüfung durch jeweils zwei Fachprüfer entspreche bei der Regierung von Mittelfranken der gängigen Praxis.

Der Fachprüfer [REDACTED] hatte insoweit im Rahmen seiner Stellungnahme im Wesentlichen mitgeteilt, die Prüfung sei – entsprechend den festgelegten Regularien – korrekt durchgeführt worden. Wie aus den Prüfungsprotokollen ersichtlich, habe der Antragsteller im Fachteil Organisation und Einsatztechnik entsprechende Punkte erreicht, im Fachteil allgemeine Notfallmedizin habe hingegen kein ausreichender fachlicher Hintergrund seitens des Prüflings vermittelt werden können. Demgegenüber hatte der Fachprüfer [REDACTED] im Wesentlichen sinngemäß dargelegt, zum Nichtbestehen der mündlichen Wiederholungsprüfung des Antragstellers hätte näher dargestelltes, unangemessenes Fachwissen geführt. Die Prüfungsleistung sei daher nicht zielgerichtet und erfolgsversprechend gewesen. Aus der eingeholten Stellungnahme der Prüfungsvorsitzenden ergibt sich im Wesentlichen, diese könne die Beurteilung und Benotung der beiden Fachprüfer nachvollziehen und bestätigen. Der Schulleiter der Berufsfachschule für Notfallsanitäter hatte schließlich darüber hinaus erklärt, die Benotung der mündlichen Prüfung sei anhand eines Notenschlüssels erfolgt, der auf dem Prüfungsformular eindeutig beschrieben sei. Dieser sei im Einvernehmen mit der Prüfungsaufsichtsbehörde festgelegt worden. Da der Ordnungsgeber keinen Notenschlüssel angebe, sei nicht erkennbar, wie nach den Vorstellungen des Antragstellers die Note gebildet werden solle.

Nachdem der Antragsteller mitgeteilt hatte, seinen Widerspruch nicht zurückzunehmen, wurde dieser mit Widerspruchsbescheid vom 4. Juni 2024, dem Bevollmächtigten des Antragstellers zugewiesen am 7. Juni 2024, zurückgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen dargelegt, die Notenbildung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden verlange klare, auf zutreffenden Annahmen beruhende und von Rechtsfehlern und ähnlichen Mängeln freie Voten der Fachprüfer, an denen sich orientiert und an Hand derer die Benotung ggf. auch im Rechtsmittelverfahren nachvollzogen werden könne. Beide Fachprüfer hätten für den Themenbereich 1 im mündlichen Teil der Wiederholungsprüfung übereinstimmend die Note mangelhaft (5) vergeben, aus denen die Prüfungsvorsitzende die Note mangelhaft (5) gebildet habe. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens habe die Prüfungsvorsitzende nach Überprüfung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen die Bewertung der Fachprüfer bestätigt. Die Bewertung der Fachprüfer sei in den maßgeblichen Punkten schlüssig und nachvollziehbar.

Mit Schriftsatz vom 8. Juli 2024, bei Gericht eingegangen am selben Tag, hat der Antragsteller Klage erhoben, und mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2024 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen sinngemäß vor, an das Vorliegen eines Anordnungsgrundes und eines Anordnungsanspruchs seien im vorliegenden Fall keine erhöhten Anforderungen zu stellen, weil er lediglich eine vorläufige Zulassung zur Wiederholungsprüfung begehre und ihm im Falle des Obsiegens lediglich eine vorläufige, ungesicherte Rechtsposition eingeräumt werden würde, die ihm abhängig vom Ergebnis des Hauptsacheverfahrens wieder entzogen werden könne. Ein Anordnungsgrund ergebe sich vorliegend daraus, dass sich der Abschluss seiner Ausbildung und entsprechend sein Berufseintritt erheblich verzögern würden, wenn ihm einstweiliger Rechtsschutz versagt werden würde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellten eine erhebliche Verzögerung der Ausbildung bzw. des Ausbildungsabschlusses infolge der verweigerten Zulassung zu einer Ausbildung bzw. einer (Wiederholungs-)Prüfung und der damit notwendigerweise verbundene Verlust von Studien- bzw. Berufsjahren gravierende und durch eine stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr ausgleichbare Nachteile dar, weil die verlorene Zeit unwiederbringlich sei, sodass sich in den Fällen einer begehrten (vorläufigen) Zulassung zu einer Ausbildung bzw. einer (Wiederholungs-)Prüfung besondere Erfordernisse an die Effektivität des Rechtsschutzes ergäben. Einen weiteren wesentlichen und unzumutbaren Nachteil sehe das Bundesverfassungsgericht zu

Recht darin, dass bereits in der Ausbildung befindliche Betroffene gehalten seien, ihre prüfungsrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem aktuellen Stand zu halten, obwohl ihre Situation durch die Ungewissheit über ihren weiteren Werdegang gekennzeichnet sei. Dies gelte auch für ihn. Ebenso unzumutbar sei ihm eine lange Ungewissheit über seine berufliche Zukunft. Diese wäre aber angesichts der derzeitigen Verfahrensdauer im Hauptsacheverfahren gewiss. Es bestehe unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Widerspruchsverfahren auch ein Anordnungsanspruch. Da sich der Antragsgegner bislang nicht mit seinem Einwand auseinandergesetzt habe, dass die Bewertung seiner Leistung im Themenbereich 1 der mündlichen Prüfung mit der Note „mangelhaft“ ohne gesetzliche Grundlage und somit rechtswidrig auf der Grundlage eines Punktbewertungssystems erfolgt sei, erübrigten sich insoweit einstweilen weitere Ausführungen. Klarzustellen sei lediglich, dass er nur den Themenbereich 1 und nicht die gesamte mündliche Prüfung wiederholen müsse. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei eine in Folge einer erfolgreichen Ergebnisanfechtung notwendige Wiederholung der Prüfung in der Regel so auszugestalten, dass der Prüfling lediglich denjenigen selbständig zu bewertenden Prüfungsteil erneut abzulegen habe, dem der rechtserhebliche Mangel anhafte. Zudem wende er sich explizit nur gegen die Bewertung seiner Leistungen im Themenbereich 1.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller vorläufig zu einer erneuten Wiederholung des mündlichen Teils der staatlichen Notfallsanitäterprüfung im Themenbereich 1 zuzulassen und zu laden, hilfsweise, zu einer erneuten Wiederholung des gesamten mündlichen Teils der staatlichen Notfallsanitäterprüfung zuzulassen und zu laden.

Der Antragsgegner beantragt

Antragsablehnung.

Bewertungsgrundlage zur Notenvergabe sei der übliche IHK-Notenschlüssel. Die Prüfungsvorsitzende habe nach Überprüfung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen die Bewertung der Fachprüfer bestätigt. Mit deren Bewertung habe Einverständnis bestanden. Die erforderliche Punktezahl sei deutlich unterschritten worden.

Auf Nachfrage des Gerichts hat der Antragsgegner mitgeteilt, die verwendeten Beurteilungsbögen für die mündliche Prüfung der staatlichen Vollprüfung für Notfallsanitäter hätten ihren Ursprung 2017 bei der Etablierung der Prüfung für Notfallsanitäter gehabt. Die Bewertungsbögen würden in Mittelfranken einheitlich an allen Berufsfachschulen für Notfallsanitäter verwendet. Die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes und der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sei frühzeitig unter Einbeziehung aller mittelfränkischen (damals vier) Berufsfachschulen für Notfallsanitäter erfolgt. Die Schulen hätten großen Wert auf eine hohe Qualität und Vergleichbarkeit der Ausbildung sowie der staatlichen Prüfung in Mittelfranken gelegt. In diesem Rahmen sei für die mündliche Prüfung ein Konzept erarbeitet worden, das die Gewichtung, den Ablauf und die Bewertung musterhaft festlege. Diese Festlegungen hätten Eingang in die Beurteilungsbögen gefunden. Das Gesamtkonzept einer mündlichen Prüfung sei somit einheitlich unter Beteiligung aller mittelfränkischen Berufsfachschulen erarbeitet worden. Inhaltlich sei der mündlichen Prüfung im Rahmen der Kompetenzorientierung ein Fallbeispiel aus der Praxis zugrunde zu legen. Diese Fallbeispiele würden an den Schulen vom Lehrkörper erarbeitet und in den mittelfränkischen Gesamtrahmen der Beurteilungssystematik eingebettet. Aus dem Katalog der Fallbeispiele werde pro Prüfungsdurchgang in Abhängigkeit von der Anzahl der Prüfungsteilnehmer – nach Rücksprache mit der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden – eine gewisse Zahl an Fallbeispielen ausgewählt. Am Prüfungstag erfolge die Zuordnung des zu prüfenden Fallbeispiels nach einem Zufallsprinzip (z.B. per Los). Alle zu prüfenden Fallkonstellationen an einer Schule seien den beteiligten Fachprüfern selbstverständlich bekannt.

Der Antragsgegner führt weiter aus, eine direkte Anwendung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Januar 2022 (Az.:12 CE 21.3276) auf die NotSan-APrV sei nicht möglich. Der genannte Beschluss stehe in einem anderen prüfungsrechtlichen Kontext. Die NotSan-APrV enthalte spezifische Regelungen beispielsweise in Bezug auf die Gewichtung schriftlicher, mündlicher und praktischer Prüfungsleistungen, die Vorrang vor einer analogen Heranziehung des Beschlusses hätten. In Rn. 7 des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs werde explizit auf den Begriff „ausschließlich“ in § 66 Abs. 1 AVPfleWogG

a.F. Bezug genommen. Der Begriff habe eine klar abschließende und restriktive Funktion, was ein Abweichen (z.B. mithilfe einer nicht legitimierten Punktetabelle) vom Gesetzeswortlaut des § 63 Abs. 1 AVPfleWogG n.F. gerade nicht möglich mache. Demgegenüber lege § 8 NotSan-APrV a.F. lediglich die Benotung und deren Bedeutung fest (z.B. seien für die Note ausreichend (4) Leistungen erforderlich, die zwar Mängel aufwiesen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprächen). Welche Leistungen im Einzelnen erforderlich seien bzw. ausreichten, um eine bestimmte Note zu erreichen, lege die NotSan-APrV gerade nicht fest, sodass ein Konzept – wie oben beschrieben – habe erarbeitet werden können, um einen einheitlichen, standardisierten Bewertungsmaßstab zu erlangen. Aus den Formulierungen des § 8 NotSan-APrV sei zudem ableitbar, dass nur bis zur Note „ausreichend“ von einem Bestehen auszugehen sei. Dazu heiße es in der amtlichen Begründung: „Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird das in den vorhandenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vorgesehene Notensystem übernommen, das den in den anderen Ausbildungsbereichen üblichen Grundsätzen weitgehend entspricht.“ (BR-Drucks. 728/13). In den mittelfränkischen Bewertungsbögen finde sich jeweils auch der an die Vorgaben der IHK angelehnte Notenschlüssel, der den üblichen Grundsätzen einer Benotung entspreche und insbesondere keine Verschärfung der gesetzlichen Prüfungsanforderungen darstelle. Da die NotSan-APrV keine abschließende Regelung treffe, werde keine Vergleichbarkeit der betreffenden Sachverhalte gesehen. Die NotSan-APrV eröffne durch ihren Wortlaut einen größeren Bewertungsspielraum. Eine Regelungslücke werde hier nicht gesehen. Die Bewertungsmaßstäbe in Mittelfranken für die staatliche Vollprüfung für Notfallsanitäter seien einheitlich, nachvollziehbar und im Sinne des prüfungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes.

Hierzu lässt der Antragsteller im Wesentlichen ausführen, entgegen der Rechtsauffassung des Antragsgegners könnten die Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in dem Beschluss vom 12. Januar 2022 (Az.: 2 CE. 21.3276) auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Dem stehe nicht entgegen, dass auf die Formulierung „ausschließlich“ in § 66 Abs. 1 AVPfleWogG a.F. abgestellt werde. Entscheidend sei die weitere Aussage, dass im Lichte des Art. 12 Abs. 1 GG allein der Verordnungsgeber zu entscheiden habe, welcher Punktwert ggf. welcher Note entspreche. Die Formulierung „ausschließlich“ in § 66 Abs. 1 AVPfleWogG a.F. sei deklaratorisch und nicht konstitutiv. Dass das Verfahren der Notenvergabe einer gesetzlichen Regelung bedürfe – und nicht von der zuständigen Prüfungsbehörde festgelegt werden könne – folge nämlich unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 GG. Wenn eine Prüfungsordnung – wie

vorliegend § 16 Abs. 4 Satz 1 NotSan-APrV i.V.m. § 8 NotSan-APrV – nur festlege, dass die in der Prüfung zu erbringenden Leistungen „wie folgt“ benotet würden, dann schließe diese Festlegung des Verordnungsgebers die Einführung eines allgemeinen Punktbewertungssystems durch die Prüfungsbehörde zur Notenvergabe aus. Jede Prüferin und jeder Prüfer müsse in Ausübung ihres oder seines Bewertungsspielraums entscheiden, welche Prüfungsleistung aufgrund welcher Bewertungskriterien den in der Prüfungsordnung festgelegten Noten zuzuordnen sei. Die Prüferinnen und Prüfer müssten die Bewertung anhand von Maßstäben vornehmen, die sie in Bezug auf die Prüfungsaufgabe autonom erstellt hätten. Diese Maßstäbe beruhten auf einem Bezugssystem, das vor allem durch die persönlichen Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet werde. Diese Maßstäbe müssten die Prüferinnen und Prüfer aus Gründen der Chancengleichheit auf die Bewertung aller Bearbeitungen derselben Prüfungsaufgabe anwenden. Auf ihrer Grundlage trafen sie eine Vielzahl fachlicher und prüfungsspezifischer Wertungen. Diese Wertungen setzten sie nach der Bedeutung, die sie ihnen aufgabenbezogen zumessen würden, in ein Verhältnis zueinander. Aufgrund der Gewichtung der einzelnen Vorzüge und Nachteile der Prüfungsleistung und deren Vergleich mit anderen Bearbeitungen vergäben die Prüferinnen und Prüfer dann die Note, d.h. sie ordneten die Prüfungsleistung in eine normativ vorgegebene Notenskala ein. Dass die NotSan-APrV nicht festlege, welche Leistungen im Einzelnen erforderlich seien bzw. ausreichten, um eine bestimmte Note zu erreichen, legitimiere nicht das vom Antragsgegner erarbeitete „Konzept“, um einen „einheitlichen, standardisierten Bewertungsmaßstab“ zu erlangen. Diesem „Konzept“, also der Einführung eines allgemeinen Punktbewertungssystems, auf dessen Grundlage die in § 8 NotSan-APrV allein festgelegten Noten vergeben würden, stehe – wie ausgeführt – vor allem der Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG entgegen. Durch dieses „Konzept“ werde aber auch das Prinzip der Prüfermehrheit konterkariert. Durch die Einschaltung mehrerer Prüfer werde das Ergebnis objektiviert, was zugleich Bevorzugungen und Benachteiligung einzelner Prüflinge minimiere. Das Ergebnis der Prüfung hänge bei mehreren Prüfern nämlich maßgeblich davon ab, wie die einzelnen Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Bewertung ihren Bewertungsspielraum ausübten, der durch ihre individuellen Einschätzungen, Erfahrungen und Vergleichsmaßstäbe geprägt sei. Ziel der Einschaltung mehrerer Prüfer sei es also, dass das Ergebnis der Prüfung durch die individuellen Bewertungsmaßstäbe der Prüfer geprägt sei. Es solle also gerade nicht ein vom Antragsgegner angestrebter „einheitlicher, standardisierter Bewertungsmaßstab“ zur Anwendung kommen. Der an die Vorgaben der IHK angelehnte Notenschlüssel in den Bewertungsbögen entspreche auch keineswegs den „üblichen Grundsätzen

einer Benotung". In der weit überwiegenden Zahl der Prüfungsordnungen sei für die Leistungsbewertung nur die Vergabe von Noten vorgesehen. Und auch die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer vergebe die festgelegten Noten nicht nach einem individuellen Punktbewertungssystem, sondern nach anderen Kriterien. Bei den IHK-Prüfungen sei im Übrigen das Punktbewertungssystem in den jeweiligen Prüfungsordnungen ausdrücklich verankert und damit legitimiert.

Der Antragsgegner erwidert hierauf im Wesentlichen, die Verwendung des IHK-Notenschlüssels solle nach Vorgabe des Bayerischen Staatsministerium des Innern einheitlich im Bereich der Gesundheitsfachberufe Verwendung finden, um bayernweit gleiche Bewertungsmaßstäbe zu erreichen. Es werde nicht davon ausgegangen, dass die zum AVPfleWoqG getroffenen Bewertungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs dahingehend zu verstehen seien, dass auch das im Bereich der NotSan-APrV angewandte Bewertungssystem einer ausdrücklichen engeren Regelung des Gesetzgebers bedürfe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Gerichtsakte des Hauptsacheverfahrens (AN 2 K 24.1713) und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

II.

1. Der zulässige Antrag hat in der Sache in Erfolg, soweit der Antragsteller hilfsweise begehrt, den Antragsgegner zu verpflichten, ihn zu einer erneuten Wiederholung des gesamten mündlichen Teils der staatlichen Notfallsanitäterprüfung zuzulassen. Soweit der Antragsteller dagegen mit seinem Hauptantrag sinngemäß lediglich die Wiederholung der mündlichen Prüfung in Bezug auf den Themenbereich 1 begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

a) Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung insbesondere zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzung hierfür ist nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO, dass der Antragsteller sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft macht. Dabei ist

ein Sachverhalt grundsätzlich glaubhaft gemacht, sofern er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zutrifft (vgl. Dombert in Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rn. 316). Allerdings dienen einstweilige Anordnungen im Grundsatz lediglich der vorläufigen Sicherung eines Anspruchs bzw. der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses. Nimmt der Erlass der einstweiligen Anordnung die Hauptsache – zumindest in zeitlicher Hinsicht – vorweg, so sind an die Prüfung von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund qualifiziert hohe Anforderungen zu stellen (BayVGh, B.v. 18.3.2016 – 12 CE 16.66 – BeckRS 2016, 44855 Rn. 4). Danach steht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache einer Anordnung nach § 123 VwGO dann nicht entgegen, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes geboten ist und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der mit der Hauptsache verfolgte Anspruch begründet ist (BVerwG, U.v. 18.4.2013 – 10 C 9/12 – NVwZ 2013, 1344, Rn. 22; BayVGh, B.v. 19.8.2020 – 7 CE 20.1822 – BeckRS 2020, 20467 Rn. 12; vgl. mit diesen Fundstellen auch Happ in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 123 Rn. 66a). Liegen die Voraussetzungen für eine einstweilige Anordnung vor, besitzt das Gericht Gestaltungsfreiheit dahingehend, in welcher Weise eine einstweilige Anordnung auszusprechen ist. Maßgeblich ist insoweit, auf welche Weise – ausgerichtet am Rechtsschutzziel des Antragstellers und den Umständen des konkreten Einzelfalls – möglichst effektiv vorläufiger Rechtsschutz im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG gewährt werden kann, wobei allein solche Anordnungen getroffen werden können, die zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind (vgl. so zum Ganzen Puttler in Sodan/Ziekow, 5. Aufl. 2018, VwGO § 123 Rn. 109 f. mit Verweis auf § 938 Abs. 1 ZPO, § 123 Abs. 3 VwGO).

b) Vorliegend ist antragstellerseits ausdrücklich die vorläufige Zulassung zu einer erneuten Wiederholung des mündlichen Teils der staatlichen Notfallsanitäterprüfung beantragt. Danach ist schon keine (teilweise) Vorwegnahme der Hauptsache begehrt, da ein vorläufig eingeräumter Prüfungsversuch gegenstandslos wird, sofern sich im Hauptsacheverfahren herausstellen sollte, dass die Versagung der Prüfungszulassung rechtmäßig war (vgl. zum Ganzen Dieterich in Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 909). Entsprechend ist vorliegend auch das Beweismaß der Glaubhaftmachung, mithin überwiegender Wahrscheinlichkeit, einschlägig.

c) Ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht.

aa) Ein solcher liegt vor, wenn eine gerichtliche Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz erforderlich ist, da es dem Antragsteller unzumutbar ist, den Abschluss eines Hauptsacheverfahrens abzuwarten (vgl. Püttler in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 123 Rn. 80). Im Prüfungsverfahren ist einem Prüfling ein Abwarten in der Hauptsache regelmäßig zumutbar, wenn weder mit der Gefahr des Verlusts speziellen Prüfungswissens noch mit einem Hinausschieben der späteren Berufstätigkeit auf „ungewisse Zeit“ zu rechnen ist. Wenn bereits das endgültige Nichtbestehen festgestellt ist, es also keine reguläre Wiederholungsmöglichkeit mehr gibt, kann es unzumutbar sein, bis zur Hauptsacheentscheidung mit der Wiederholung der Prüfung abzuwarten und solange das Wissen präsent halten zu müssen, außer es ist ausnahmsweise aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls davon auszugehen, dass der Prüfling sich solches ohnehin nicht in rechtlich relevantem Umfang angeeignet hat oder es (infolge des bis zur Stellung des Eilrechtsschutzantrags verstrichenen Zeitraums) ohnehin bereits wieder verloren hat (vgl. zum Ganzen Dieterich in Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 908 m.w.N.).

bb) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist jedenfalls glaubhaft gemacht, dass dem Antragsteller im Fall des Abwartens der Entscheidung in der Hauptsache ein Hinausschieben seiner späteren Berufstätigkeit auf ungewisse Zeit droht. Denn es liegt auf der Hand, dass der Antragsteller ohne einstweiligen Rechtsschutz auf eine erneute Wiederholung der – letzten für den erfolgreichen Ausbildungsabschluss noch erforderlichen – mündlichen Prüfung nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens verwiesen wäre, wobei insoweit eine Verfahrensdauer im Bereich von Jahren nicht unüblich wäre.

d) Ein Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht, soweit der Antragsteller hilfsweise begehrt, den Antragsgegner zu verpflichten, ihn zu einer erneuten Wiederholung des gesamten mündlichen Teils der staatlichen Notfallsanitäterprüfung zuzulassen. Dagegen ist der Antrag abzulehnen, soweit die vorläufige Zulassung zur Wiederholungsprüfung lediglich in Bezug auf den Themenbereich 1 der mündlichen Prüfung begehrt wird.

aa) Von einem Anordnungsanspruch ist grundsätzlich auszugehen, sofern der Antragsteller nach dem einschlägigen materiellen Recht auf Grundlage des ermittelten bzw. glaubhaft gemachten Sachverhalts voraussichtlich in der Hauptsache Erfolg haben wird (vgl. Kuhla in Beck-scher Online-Kommentar VwGO, 72. Edition Stand 1.7.2024, § 123 Rn. 77. ff.). Insoweit nimmt

das Gericht grundsätzlich eine summarische Prüfung vor (Schoch in Schoch/Schneider, VwGO, Stand August 2024, § 123 Rn. 122). Allerdings ist eine eingehendere Prüfung veranlasst, sofern erhebliche Grundrechtsverletzungen drohen bzw. die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes zu schweren und unzumutbaren Nachteilen führen würde (vgl. zu den entsprechenden Ansätzen des BVerfG m.w.N. Schoch a.a.O. Rn. 122b).

bb) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist hier ein Anordnungsanspruch insoweit glaubhaft gemacht, als der Antragsteller in der Hauptsache voraussichtlich einen Anspruch auf erneute Zulassung zur Wiederholung des mündlichen Teils der staatlichen Notfallsanitäterprüfung insgesamt besitzt. So ergibt die mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG erforderliche, eingehende Prüfung, dass die Bewertung der Leistung des Antragstellers in der mündlichen Prüfung betreffend den Themenbereich 1 am 20. September 2023 verfahrensfehlerhaft durchgeführt worden ist. Zwar dringt der Antragsteller im Ergebnis nicht durch, soweit er meint, für die Durchführung der Prüfung und deren Bewertung habe mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2020 zur rechtssatzmäßig erforderlichen hinreichenden Bestimmtheit der Anzahl der einzusetzenden Fachprüferinnen und Fachprüfer keine ausreichende Rechtsgrundlage vorgelegen (1). Jedoch liegt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine verfahrensfehlerhafte Bewertung der Leistung des Antragstellers in seiner Prüfung insoweit vor, als diese von den Fachprüfern anhand eines vorgegebenen Bewertungsbogens sowie unter Zugrundelegung eines ebenfalls vorgegebenen Notenschlüssels erfolgt ist (2). Dieser Rechtsfehler führt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einem Anspruch auf Wiederholung der mündlichen Prüfung insgesamt, nicht dagegen, wie antragstellerseits im Hauptantrag begehrt, zu einem Anspruch auf Wiederholung lediglich des Themenbereichs 1 der mündlichen Prüfung (3).

(1) Im Ergebnis liegt kein Verfahrensfehler in dem Umstand, dass der Antragsteller von zwei Fachprüfern geprüft wurde. Zwar ist mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a) davon auszugehen, dass auch die hier für die Erbringung der Prüfungsleistungen des Antragstellers im September 2023 einschlägige (vgl. BVerwG, U.v. 10.4.2019 – 6 C 19.18 – juris Rn. 9), mittlerweile aber außer Kraft getretene Regelung in § 16 Abs. 4 Satz 1 NotSan-APrV (Geltungszeitraum bis 30. September 2023 – zukünftig: NotSan-APrV a.F.), wonach der Sache nach „mindestens“ zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer den mündlichen Teil der Prüfung abnehmen und benoten, verfassungswidrig und deswegen an sich nichtig ist (b),

wobei auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch aufgrund einer Übergangsregelung die Verwaltungspraxis der Prüfungsbehörde ausschlaggebend ist (c). Danach ist es hier nicht zu beanstanden, dass der Antragsteller von zwei Fachprüfern geprüft wurde, zumal zwischenzeitlich rechtmäßige Zustände betreffend die Bestimmung der Anzahl der einzusetzenden Fachprüferinnen und Fachprüfer beim mündlichen Teil der Prüfung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter eingetreten sind (d).

(a) Nach überzeugender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Ergänzungsprüfung für Notfallsanitäter muss die Anzahl der in beiden Teilen der Ergänzungsprüfung einzusetzenden Fachprüfer rechtssatzmäßig hinreichend bestimmt sein. Wegen des Gesetzesvorbehalts aus Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG müssen die Regelungen über das Verfahren der Bewertung der Prüfungsleistungen, die Bestehensvoraussetzungen und die Notenvergabe rechtssatzmäßig festgelegt sein. Sie müssen zudem dem Gebot der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG genügen. Dabei hat der Normgeber dafür Sorge zu tragen, dass für alle Teilnehmer vergleichbarer Prüfungen soweit wie möglich gleiche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten. Für das Prüfungsverfahren müssen einheitliche Regeln gelten, die einheitlich angewendet werden. Um gleiche Erfolgchancen zu gewähren, müssen Bevorzugungen und Benachteiligungen einzelner Prüflinge oder verschiedener Gruppen von Prüflingen vermieden werden. Aufgrund dessen muss die konkrete Zahl der Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt werden. Denn sie ist wesentlich für das Prüfungsergebnis, da sich bei einer Bewertung der Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer die Bewertung nicht als Ergebnis einer einzelnen Prüferwertung darstellt, sondern die Bewertung auf verschiedene subjektive Wertungen und Gewichtungen der jeweiligen Prüfer zurückgeht. Durch die Einschaltung mehrerer Prüfer wird das Ergebnis objektiviert, was zugleich Bevorzugungen und Benachteiligung einzelner Prüflinge minimiert. Hängt das Resultat der Prüfung aber maßgeblich von der gerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Ausübung des Beurteilungsspielraums ab, ist die Zahl der Prüfer wesentlich für das Prüfungsergebnis und muss für alle Teilnehmer einer berufsbezogenen Abschlussprüfung vorab vorhersehbar festgelegt sein. Die Bestimmung der Anzahl der Prüfer darf nicht der Verwaltungspraxis überlassen bleiben (vgl. so zum Ganzen BVerwG, U.v. 28.10.2020 – 6 C 8.19 – BeckRS 2020, 38882 Rn. 20 ff.).

(b) Danach verstößt § 16 Abs. 4 Satz 1 NotSan-APrV a.F., der inhaltlich den der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrundeliegenden §§ 18 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 2

Satz 1 NotSan-APrV a.F. entspricht, gegen Verfassungsrecht. Denn in § 16 Abs. 4 Satz 1 NotSan-APrV a.F. ist die Anzahl der Prüfer für den mündlichen Teil der Prüfung nicht hinreichend festgelegt. Vielmehr ist von mindestens zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern die Rede, sodass rechtssatzmäßig nicht festgelegt ist, ob die Leistungen der Prüflinge von zwei, drei oder weiteren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet werden. Insoweit ist die prüfungsrechtliche Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, da etwa beim Einsatz von vier Prüferinnen und Prüfern im Vergleich zu dem Einsatz von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern – statistisch betrachtet – eine höhere Objektivität des Prüfungsergebnisses gewährleistet ist, da sich subjektive Unterschiede in der Ausübung des individuellen, prüfungsrechtlichen Bewertungsspielraums umso mehr ausgleichen, je mehr Prüfer eingesetzt sind. Die Folge der Verfassungswidrigkeit der genannten Norm aus der Bundesverordnung der NotSan-APrV ist grundsätzlich deren Nichtigkeit. Insoweit steht dem Verwaltungsgericht nicht nur die Prüfungs-, sondern im Unterschied zu verfassungswidrigen formellen Gesetzen (inzident) auch die Verwerfungskompetenz zu (vgl. Morgenthaler in Beckscher Online-Kommentar GG, 60. Edition Stand 28.12.2024, Art. 100 Rn. 2).

(c) Soweit und solange eine Norm der Prüfungsordnung gegen Verfassungsrecht verstößt, bedarf es einer Übergangsregelung, die sich sachgerecht an der Praxis der Prüfungsbehörde orientiert (vgl. BVerwG, U.v. 28.10.2020 – 6 C 8.19 – BeckRS 2020, 38882 Rn. 20 ff. m.w.N.). Denn die Verfassungswidrigkeit eines einzelnen Normteils der Prüfungsordnung darf nicht dazu führen, dass die von der Prüfungsordnung geregelten Prüfungen überhaupt nicht mehr durchgeführt werden können. Dies würde einem Zustand entsprechen, der sich mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG ungleich schwerwiegender als verfassungswidrig darstellen würde, da Prüflingen bis zur Schaffung einer verfassungsgemäßen Neuregelung gänzlich der Zugang zu dem Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers versperrt wäre (vgl. so zum Ganzen BVerwG a.a.O.).

(d) Auf dieser Grundlage war hier von einer Übergangsregelung auszugehen, wonach in der hier streitgegenständlichen Prüfung – wie geschehen – zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer einzusetzen waren. So hat der Antragsgegner glaubhaft ausgeführt, die Abnahme der streitgegenständlichen mündlichen Prüfung durch jeweils zwei Fachprüfer entspreche bei der Regierung von Mittelfranken der gängigen Praxis. Nach alledem liegt hier im Ergebnis kein Verfahrensfehler vor, da entsprechend der Übergangsregelung mit den Prüfern [REDACTED] zwei Fachprüfer eingesetzt wurden. Im Übrigen wurde zudem mit Gültigkeit ab 1. Oktober 2023

ohnehin eine verfassungsgemäße Neuregelung von § 16 Abs. 4 Satz 1 NotSan-APrV geschaffen, die vorgibt, dass die Prüfung zu jedem Themenbereich der mündlichen Prüfung von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird, sodass die Abnahme und Benotung der mündlichen Prüfung des Antragstellers durch zwei Fachprüfer der nunmehr verfassungsgemäßen Neuregelung entspricht.

(2) Allerdings stellt sich die Bewertung der Leistung des Antragstellers im Themenbereich 1 der mündlichen Prüfung am 20. September 2023 als verfahrensfehlerhaft dar, da dieser mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sowohl ein verbindlich vorgegebener Bewertungsbogen als auch ein verbindlich vorgegebener Notenschlüssel zugrunde liegt.

(a) Wie bereits ausgeführt, finden vorliegend die Regelungen der NotSan-APrV in der zum Zeitpunkt der Durchführung der mündlichen Prüfung des Antragstellers geltenden Fassung Anwendung (zukünftig: Not-San-APrV a.F.).

(b) Gemäß § 16 Abs. 1 NotSan-APrV a.F. hat der Prüfling in der mündlichen Prüfung seine berufliche Handlungskompetenz, die sich in den Dimensionen Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz entfaltet, nachzuweisen. Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich dabei gemäß § 16 Abs. 2 NotSan-APrV a.F. auf die dort unter den Nummern 1 bis 3 näher bezeichneten Themenbereiche der Anlage 1 der NotSan-APrV a.F.. Dort wiederum wird bezogen auf den jeweiligen Themenbereich dargestellt, inwieweit die Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Ausbildung zu befähigen sind. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NotSan-APrV a.F. wird die Prüfung zu jedem Themenbereich von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NotSan-APrV a.F. abgenommen und benotet. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 NotSan-APrV a.F. bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern die Note für den jeweiligen Themenbereich. Weitergehende normativen Regelungen zur Notenbildung für den jeweiligen Themenbereich enthält § 16 Abs. 4 NotSan-APrV a.F. nicht. Insbesondere ist in § 16 Abs. 4 Satz 4 NotSan-APrV a.F. lediglich geregelt, dass die Note für den mündlichen Teil der Prüfung (insgesamt) von der oder dem Vorsitzenden aus dem arithmetischen Mittel der für jeden Themenbereich erteilten Einzelnote zu bilden ist. Im Übrigen wird in § 8 NotSan-APrV a.F. geregelt, wie die Leistungen u.a. in der mündlichen Prüfung benotet werden, nämlich z.B. gemäß Nr. 1 mit „sehr gut“ (1), wenn die Leistungen den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, oder gemäß Nr. 5 mit „mangelhaft“ (5),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. Jedenfalls mangels weitergehender konkreter normativer Regelungen zur Bildung der Note im jeweiligen Themenbereich betreffend den mündlichen Teil der Prüfung in der hier einschlägigen Prüfungsordnung haben die jeweiligen Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer ihre Bewertung daher nach allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen unter Beachtung der Chancengleichheit aller Prüflinge nach dem Gesamteindruck zu treffen und verbietet es sich, nach einem die Perspektive verengenden schematisierenden Bewertungssystem zu entscheiden (Fischer in Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 570). Die Fachprüferinnen und Fachprüfer müssen mithin die Leistungen des Prüflings selbständig und eigenverantwortlich erfassen sowie bewerten. Sie dürfen die Bewertungen also nicht – auch nicht teilweise – anderen Personen überlassen oder Wertungen Dritter – etwa des Erstellers einer Musterlösung – als verbindlich hinnehmen. Indes spricht – außer beim Antwort-Wahl-Verfahren – nichts gegen die Verwendung von Prüfungsfragen Dritter, solange der Prüfer selbständig und eigenverantwortlich beurteilt. (vgl. zum Ganzen Fischer, a.a.O. Rn. 321 m.w.N.). Insofern können den Fachprüferinnen und Fachprüfern insbesondere an die Hand gegebene allgemeine Bewertungsvorgaben zwar Hilfsmittel bei der Suche nach dem zutreffenden Gesamtergebnis sein, sie vermögen indes die endgültige Gesamtbewertung durch die jeweiligen Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer nicht zu ersetzen (VGH Bad.-Württ., B.v. 29.2.2012 – 9 S 2793/10 – juris Rn. 16 m.w.N.). Auch bleibt es Fachprüferinnen und Fachprüfern in Anwendung ihres Beurteilungsspielraums zwar unbenommen, die in der mündlichen Prüfung zu erbringenden Leistungen in mehrere Bereiche aufzuteilen, sowie, diese Teilbereiche unterschiedliche zu gewichten. Bedenklich erscheint es aber, wenn eine solche Aufteilung und Gewichtung bindend vorgegeben werden, sofern in der Prüfungsordnung die Benotung der jeweiligen Prüfung den Fachprüferinnen und Fachprüfern vorbehalten ist (vgl. OVG NW, U.v. 16.5.1997 – 19 A 2242/96 – BeckRS 1998, 20852 zu § 14 Abs. 1 KrPflAPrV).

(c) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Bewertung der Prüfungsleistung des Antragstellers im Themenbereich 1 der mündlichen Prüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verfahrensfehlerhaft erfolgt. Insbesondere wird die Bewertung der erforderlichen eigenverantwortlichen und unabhängigen Prüfertätigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht gerecht.

Die in der Prüfung des Antragstellers eingesetzten Fachprüfer haben ihrer Prüfung und Bewertung einen Bewertungsbogen zugrunde gelegt, der nach sinngemäßer Auskunft des Antragsgegners in Mittelfranken seinen Ursprung 2017 bei der Etablierung der Prüfung für Notfallsanitäter hatte und einheitlich an allen Berufsfachschulen für Notfallsanitäter verwendet wird. Unter Einbeziehung aller (damals vier) mittelfränkischen Berufsfachschulen für Notfallsanitäter sei für die mündliche Prüfung mit Blick auf eine hohe Qualität und Vergleichbarkeit der Ausbildung sowie der Staatlichen Prüfung ein Konzept erarbeitet worden, das die Gewichtung, den Ablauf und die Bewertung musterhaft festlege, wobei diese Festlegungen Eingang in die Beurteilungsbögen gefunden hätten. Insofern seien die Bewertungsmaßstäbe in Mittelfranken für die staatliche Vollprüfung einheitlich, nachvollziehbar und im Sinne des prüfungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes.

Soweit der Antragsgegner im Rahmen seiner Stellungnahme insbesondere pauschal davon spricht, Gewichtung, Ablauf und Bewertung seien in den einheitlich verwendeten Beurteilungsbögen „musterhaft festgelegt“, was ggf. auch im Sinne von „beispielhaft“ verstanden werden kann, andererseits aber mehrmals auf die beabsichtigte Einheitlichkeit der Bewertungsmaßstäbe und Vergleichbarkeit der staatlichen Prüfung verweist, kann – gerade mit Blick auf die dargestellte Zielsetzung insbesondere einheitlicher Bewertungsmaßstäbe – nicht davon ausgegangen werden, dass die verwendeten Bewertungsbögen den Fachprüfern des Antragstellers lediglich als unverbindliche Bewertungshinweise zur Verfügung gestellt wurden und die Fachprüfer die dort aufgeführten Beurteilungskriterien sowie Hinweise zur Punktevergabe und -gewichtung als unverbindlich angesehen haben. Hierfür spricht insbesondere auch, dass der Antragsgegner auf Nachfrage der Kammer keine Ausführungen dazu gemacht hat, ob ggf. Hinweise an die Prüfer in Bezug auf die verwendeten Bewertungsbögen erteilt werden, sollten diese nicht von diesen selbst erstellt werden. Denn wäre dies der Fall, etwa dahingehend, dass die Bewertungsbögen nur als unverbindliche Bewertungshinweise anzusehen seien, hätte es nahegelegen, dies der Kammer entsprechend mitzuteilen. Zudem geben die einheitlich verwendeten Beurteilungsbögen zum einen detailliert Beurteilungskriterien bezogen auf die im Themenbereich 1 abzurufenden Fächer vor, die zwar zum Teil, aber dennoch nicht vollumfänglich, der Anlage 1 zum jeweiligen Themenbereich entnommen sein dürften, und bestimmen zum anderen insbesondere auch, wie viele Punkte maximal pro Beurteilungskriterium vergeben werden können und ob diese Punkte anschließend auf welche Weise zu gewichten sind oder nicht.

Auch finden sich bereits auf der ersten Seite des Beurteilungsbogens explizite Hinweise zur Bewertung der mündlichen Prüfung, nämlich dahingehend, wann für das jeweilige Beurteilungskriterium 0, 1 oder 2 Punkte zu vergeben sind, sowie, dass maximal 22 Punkte erreichbar sind und der einzelne Teilbereich bestanden ist, wenn mindestens 11 Punkte erreicht wurden. Insofern geben die verwendeten Beurteilungsbögen – ggf. entgegen der Darstellung des Antragsgegners einer „musterhaften Festlegung“ – mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Kriterien, Bewertung und Gewichtung vermeintlich verbindlich vor, sodass eine eigenverantwortliche Bewertung der Fachprüfer nach allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen unter Beachtung der Chancengleichheit aller Prüflinge nach dem Gesamteindruck fernliegt. Zwar wird nicht verkannt, dass den Fachprüferinnen und Fachprüfern in Anwendung der Bewertungsbögen und ihres Beurteilungsspielraums noch die Bewertung verbleibt, inwiefern das jeweils vorgegebene Beurteilungskriterium vom jeweiligen Prüfling erfüllt wurde und wie viele von den möglichen maximal 2 vorgegebenen Punkten insoweit vergeben werden können. Dies ändert aber nichts daran, dass bereits die Auswahl der Bewertungskriterien und deren Gewichtung den Prüfern vorbehalten ist und eine diesbezügliche verbindliche Vorgabe eine eigenverantwortliche Tätigkeit ausschließt (OVG NW, U.v. 31.1.2019 – 14 A 1981/18 – BeckRS 2019, 6600 Rn. 28).

Hinzu kommt, dass der Bewertung der Leistung des Antragstellers im Themenbereich 1 der mündlichen Prüfung ein Notenschlüssel zugrunde gelegt worden ist, der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ebenso verbindlich vorgegeben ist und mithin ebenfalls einer eigenverantwortlichen und selbständigen Prüfertätigkeit widerspricht, ohne dass insoweit eine entsprechende normative Legitimation vorliegt. Insoweit gilt auch hier, dass der Antragsgegner insbesondere nicht etwa mitgeteilt hat, den Prüfern sei mitgeteilt worden, dass es sich bei dem im einheitlich verwendeten Beurteilungsbogen dargestellten Notenschlüssel lediglich um einen unverbindlichen Hinweis zur Bewertung der jeweiligen Prüfung handle. Insofern ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die jeweiligen Fachprüferinnen und Fachprüfer den dargestellten Notenschlüssel als verbindlich vorgegeben ansehen und dementsprechend die auf Grundlage des Bewertungsbogens vergebenen Punkte – unter Außerachtlassung eines Gesamteindrucks, der gerade Ausdruck einer eigenverantwortlichen und selbständigen Prüfertätigkeit ist – in eine Note umrechnen. Hierfür spricht zum einen schon die Ausführung des Fachprüfers [REDACTED] die Prüfung sei entsprechend den festgelegten Regularien durchgeführt worden. Denn diese Stellungnahme lässt erkennen, dass sich der Fachprüfer bei seiner Bewertung der mündlichen Leistung des Antragstellers an die „festgelegten Regularien“, mithin

u.a. an den dargestellten Notenschlüssel, gehalten haben dürfte, ohne dabei – weil entsprechende Ausführungen fehlen – den Gesamteindruck in die Bewertung mit einfließen haben zu lassen. Nicht zuletzt spricht auch die Stellungnahme des Schulleiters im Rahmen des durchgeführten Widerspruchsverfahrens für eine als verbindlich verstandene Vorgabe auch des Notenschlüssels, wenn dort sinngemäß ausgeführt wird, die Benotung sei anhand des eindeutig beschriebenen Notenschlüssels erfolgt, der im Einvernehmen mit der Prüfungsaufsichtsbehörde festgelegt worden sei, wobei ohne entsprechenden Notenschlüssel nicht erkennbar sei, wie eine Note anderenfalls gebildet werden könne. Vor diesem Hintergrund kommt es nicht mehr darauf an, ob sich die Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Beschluss vom 12. Januar 2022 (Az.: 12 CE 21.3276 – nicht veröffentlicht) betreffend § 66 Abs. 1 AVPfleWoqG a.F. vollumfänglich auf die vorliegende Fallgestaltung übertragen lassen, auch wenn im hier einschlägigen § 8 NotSan-APrV a.F. der Begriff „ausschließlich“ fehlt und es sich mithin nach Auffassung des Antragsgegners um keine abschließende Regelung bzgl. der Notenbildung handelt. Denn jedenfalls lässt sich dem genannten Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs entnehmen, dass mit Blick auf den Gesetzesvorbehalt aus Art. 12 Abs. 1 GG (vgl. insoweit auch den Verweis des Beschlusses auf Jeremias in Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 34, 39, 43) allein der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber festlegen kann, welcher Punktwert gegebenenfalls welcher Note entspricht, es mithin nicht in der Hand einer Behörde liegt, ohne entsprechende normative Festlegung Fachprüferinnen und Fachprüfern verbindliche Vorgaben in Bezug auf die Punktevergabe und Umrechnung in eine allein in der Prüfungsverordnung geregelte Note zu machen. Mithin stellt sich vorliegend die Bewertung der Leistung des Antragstellers unter Anwendung eines vom Antragsgegner verbindlich vorgegebenen Notenschlüssels – mangels konkreter normativer Regelungen hierzu – als verfahrensfehlerhaft dar.

(d) Die aufgezeigten Verfahrensfehler sind auch erheblich. Ein solch erheblicher Verfahrensfehler liegt vor, wenn sein Einfluss auf das Prüfungsergebnis nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Jeremias in Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 488). So liegt der Fall hier, da auch mit Blick auf die Stellungnahmen der Fachprüfer Decker und Gesell zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese zu einer anderen, dem Antragsteller günstigeren Bewertung gelangt wären, sofern ihnen bewusst gewesen wäre, dass die Vorgaben aus dem Bewertungsbogen nicht verbindlich waren. Schließlich oblag dem Antragsteller vorliegend ausnahmsweise auch keine Rüge des Verfahrensfehlers. Denn etwaige verbindliche Vorgaben

für Prüferinnen und Prüfer durch die Prüfungsbehörde liegen allein in ihrer Sphäre (Jeremias in Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 217).

(3) Der Verfahrensfehler in Form der fehlerhaften Bewertung der Leistung des Antragstellers in der mündlichen Prüfung betreffend den Themenbereich 1 führt zu dem hilfsweise begehrten Anspruch auf vorläufige Zulassung zur erneuten Prüfungswiederholung des gesamten mündlichen Teils der staatlichen Notfallsanitäterprüfung. Soweit der Antragsteller mit seinem Hauptantrag dagegen sinngemäß begehrt, lediglich den Themenbereich 1 der mündlichen Prüfung wiederholen zu wollen, ist sein Antrag abzulehnen.

(a) Zwar führen erhebliche Verfahrensfehler bei der Bewertung der Prüfungsleistung im Grundsatz allein zu einem Anspruch des Prüflings auf Neubewertung seiner – bereits erbrachten – Prüfungsleistungen (Fischer in Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 684, 758). Denn grundsätzlich würde im Fall von Bewertungsfehlern eine Prüfungswiederholung den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit verletzen, da die die Prüfung wiederholenden Prüflinge so gegenüber anderen Prüflingen den Vorteil eines weiteren Prüfungsversuchs mit der Chance einer verbesserten Bewertung erhielten. Allerdings führen Bewertungsfehler ausnahmsweise dann nicht zu einem Anspruch auf Neubewertung der Prüfungsleistung, wenn es hierfür an einer geeigneten Grundlage fehlt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Prüfungsinhalt aufgrund Zeitablaufs bzw. aufgrund von Erinnerungslücken nicht mehr hinreichend tragfähig rekonstruiert werden kann (vgl. Fischer a.a.O. Rn. 690). Regelmäßig ist dies bei mündlichen Prüfungen der Fall (Fischer a.a.O. Rn. 759). In solchen Fallgestaltungen können Prüflinge allein die Wiederholung der Prüfung beanspruchen (vgl. Fischer a.a.O.).

(b) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze besteht hier allein ein Anspruch auf Prüfungswiederholung, nicht aber auf Neubewertung bereits erbrachter Leistungen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Denn im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung liegt die mündliche Prüfung vom 20. September 2023 bereits etwa eineinhalb Jahre zurück. Aufgrund dessen besteht auch unter Berücksichtigung des Bewertungsbogens keine hinreichende Grundlage mehr, um die Leistungen des Antragstellers am 20. September 2023 tragfähig bewerten zu können. So verblasst die Erinnerung auch der Prüferinnen und Prüfer an das genaue Prüfungsgeschehen mit zunehmendem Zeitablauf. Gleichzeitig steigt das Risiko irrtümlicher Erinnerungen. Hinzu kommt, dass es für die Bewertung gerade mündlicher Leistungen insbesondere darauf

ankommt, genau welche Fragen gestellt wurden und wie genau Prüflinge hierauf geantwortet oder reagiert haben, wobei im Rahmen der mündlichen Kommunikation auch Nuancen bzw. Feinheiten im sprachlichen Ausdruck – je nach (Gesamt-)Zusammenhang der Äußerung – entscheidend sein können. Gemessen hieran steht keine hinreichend tragfähige Grundlage zur nachträglichen Bewertung der Leistungen des Antragstellers zur Verfügung.

(c) Der Anspruch auf Prüfungswiederholung besteht allerdings nur in Form einer Wiederholung des gesamten Teils der mündlichen Prüfung und nicht, wie vom Antragsteller im Hauptantrag geltend gemacht, in Form einer Wiederholung lediglich des Themenbereichs 1.

(i) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll der Prüfling bei der erneuten Prüfung den geringstmöglichen Nachteil erleiden, was dadurch erreicht werden kann, dass er lediglich denjenigen selbständig zu bewertenden Prüfungsteil, dem der rechterhebliche Mangel anhaftet, erneut abzulegen hat. Das Ziel der nachträglichen Herstellung der Chancengleichheit kann es aber auch erforderlich machen, aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände die Rechtsfolgen der gerichtlichen Entscheidung einzelfallbezogen zu ermitteln (vgl. BVerwG, U.v. 19.12.2001 – 6 C 14/01 – juris Rn. 27). Sofern der Verfahrensfehler dagegen nicht die gesamte Prüfung erfasst, sind nach dem Gebot der möglichst „schonenden Fehlerbeseitigung“ nur diejenigen Prüfungsabschnitte zu wiederholen, die von diesem Fehler beeinflusst sein können (vgl. Fischer in Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 761). Zudem erfordern die konkrete Situation des bisherigen Prüfungsverlaufs und der dabei aufgetretenen Hindernisse auf dem Weg zu einem positiven rechtsfehlerfreien Abschluss eine entsprechende Konkretisierung des Klagebegehrens. Dieser Weg führt nicht etwa in die Richtung einer unzulässigen Aufspaltung des allgemeinen Prüfungsanspruchs in mehrere selbständige Teilansprüche, die sich getrennt voneinander gerichtlich verfolgen ließen, so dass nicht angegriffene Bestandteile der einheitlichen Prüfung in Bestandskraft erwachsen. Geboten ist vielmehr eine inhaltliche Modifizierung und Spezifizierung des allgemeinen Prüfungsanspruchs je nach Art des gerügten Fehlers und der notwendigen Schritte zur Beseitigung seiner Folgen entsprechend der jeweiligen Sach- und Rechtslage (so zum Ganzen: Dieterich in Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022 Rn. 821 m.w.N.).

(ii) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze führt die fehlerhafte Bewertung der Leistung des Antragstellers im Themenbereich 1 aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände und insbesondere mit Blick auf den im Prüfungsrecht geltenden Grundsatz der Chancengleichheit dazu, dass dem Antragsteller die Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung und nicht nur des Themenbereichs 1 zu ermöglichen ist. Zwar ist mit dem Bevollmächtigten des Antragstellers und im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsordnung davon auszugehen, dass es sich bei den mündlichen Prüfungen bezogen auf die drei Themenbereiche um abtrennbare und selbständig zu bewertende Prüfungsteile handelt, so dass grundsätzlich die Wiederholung des jeweils selbständigen Prüfungsteils in Betracht kommt. Andererseits setzt eine Wiederholung selbständiger Prüfungsteile voraus, dass sich der rechtserhebliche Mangel nur auf den jeweils selbständigen Teilbereich beschränkt. Letzteres ist in der hier vorliegenden Fallkonstellation aber nicht der Fall. Denn wie bereits ausgeführt, wurden von den Fachprüferinnen und Fachprüfern für die mündliche Prüfung aller drei Teilbereiche – und nicht nur explizit für den Teilbereich 1 – entsprechend gleichlautende einheitliche Bewertungsbögen verwendet, die alleamt vermeintlich verbindlich Beurteilungskriterien, Punktevergabe und Gewichtung sowie einen Notenschlüssel vorgeben, ohne dass diese Vorgehensweise normativ legitimiert wäre. Insofern wirkt sich der Mangel im Prüfungsverfahren auf die gesamte mündliche Prüfung aus. Das Begehren auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung nur in einem Themenbereich käme hier einem „Rosinenpicken“ nahe, das mit dem im Prüfungsrecht geltenden Grundsatz der Chancengleichheit nicht zu vereinbaren ist. Danach ist aufgrund der Art und Reichweite des Verfahrensfehlers hier keine Aufspaltung des Streitgegenstands betreffend einzelne Teile der mündlichen Prüfung möglich.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 161 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

3. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziff. 36.2, 1.5 des Streitwertkatalogs.

Rechtsmittelbelehrung

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24- 28, 91522 Ansbach, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München (auswärtige Senate in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

gez.

■

gez.

■

gez.

■

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

Ansbach, den 28. März 2025

als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

